



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-2

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes
im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren,
soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,
und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,
gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersen-
dung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismit-
tel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB